

Ladenöffnungszeiten in Brandenburg

Dieses Merkblatt erläutert die wichtigsten Regelungen des [Ladenöffnungsgesetzes für Brandenburg](#) (BbgLÖG) für Einzelhändler vom 27.11.2006, einschließlich bereits erfolgter Änderungen vom [20. Dezember 2010](#) und vom [25. April 2017](#).

Inhalt

1. Anwendungsbereich	2
1.1 Begriffsbestimmungen.....	2
1.2 Gesetzliche Feiertage	2
2. Verkaufszeiten	3
2.1 Allgemeine Ladenöffnungszeiten.....	3
2.2 Verkauf an Sonn- und Feiertagen	3
2.3 Weitere Verkaufssonntage.....	4
3. Besondere Verkaufsstellen	4
3.1 Apotheken	4
3.2 Tankstellen	5
3.3 Verkaufsstellen in Personenbahnhöfen und auf Flughäfen.....	5
3.4 Verkaufsstellen in Kurorten, Ausflugs- und Erholungsorten.....	5
3.5 Ausnahmen	5
4. Beschäftigungszeiten.....	5
5. Aufsicht und Auskunft	6
6. Ordnungswidrigkeiten	6

1. Anwendungsbereich

Das [Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz](#) regelt

- die Öffnung von Verkaufsstellen
- das Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen sowie
- die Beschäftigungszeiten des Verkaufspersonals.

1.1 Begriffsbestimmungen

- **Verkaufsstellen** sind:
 - Ladengeschäfte aller Art, Apotheken und Tankstellen
 - Sonstige Verkaufsstände, Kioske sowie ähnliche Einrichtungen, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden. Gewerbliches Anbieten ist das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichem, wenn Warenbestellung in der Einrichtung entgegengenommen werden.
- Zu **Reisebedarf** zählen: Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Blumen, Reisetoylottenartikel, Bild- und Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielwaren von geringem Wert, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

1.2 Gesetzliche Feiertage

Anerkannte Feiertage gemäß dem [Feiertagsgesetz](#) sind:

- Neujahr (1. Januar)
- Karfreitag
- Ostersonntag
- Ostermontag
- 1. Mai (Tag der Arbeit)
- Christi Himmelfahrtstag
- Pfingstsonntag
- Pfingstmontag
- Tag der deutschen Einheit (3. Oktober)
- Reformationstag (31. Oktober)
- 1. Weihnachtsfeiertag (25. Dezember)
- 2. Weihnachtsfeiertag (26. Dezember)

2. Verkaufszeiten

2.1 Allgemeine Ladenöffnungszeiten

- Verkaufsstellen dürfen an Werktagen von **0 bis 24 Uhr geöffnet** sein.
- Verkaufsstellen müssen **geschlossen** sein:
 - an Sonn- und Feiertagen
 - am 24. Dezember, der auf einen Adventssonntag fällt ganztägig
 - am 24. Dezember, der auf einen Werktag fällt ab 14 Uhr
- Außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten ist auch das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen verboten.
- Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber gut sichtbar **auf die Öffnungszeiten hinzuweisen**.

2.2 Verkauf an Sonn- und Feiertagen

- **Von 7 bis 19 Uhr** dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein:
 - mit leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr außerhalb von Verkaufsstellen.
 - mit einem überwiegenden Angebot von Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften, Back- und Konditorwaren, Milch und Milcherzeugnisse (für die Dauer von fünf zusammenhängenden Stunden).
 - mit überwiegend selbst erzeugten oder verarbeiteten landwirtschaftlichen Produkten (für die Dauer von acht Stunden).
 - Dies gilt nicht für die Feiertage Ostermontag, Pfingstmontag und den 2. Weihnachtsfeiertag, ausgenommen tagesaktueller Zeitungen.
- **Am 24. Dezember** (sofern dies ein Sonntag ist) dürfen **von 7 bis 14 Uhr** geöffnet sein:
 - Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten
 - Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen

2.3 Weitere Verkaufssonntage

- Aus Anlass von besonderen Ereignissen dürfen Verkaufsstellen im gesamten Gemeindegebiet an höchstens **fünf Sonn- und Feiertagen** im Kalenderjahr von **13 bis 20 Uhr** geöffnet sein.
- Die Freigabe kann auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- Diese Tage und Öffnungszeiten werden durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt. Mit dieser Festsetzung ist die Möglichkeit der Sonntagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht.

- Darüber hinaus dürfen Verkaufsstellen eines Gemeindegebietes **aus Anlass regionaler Ereignisse** (traditionelle Vereins- oder Straßenfeste, besondere Jubiläen, etc.) **an einem weiteren Sonn- oder Feiertag** von **13 bis 20 Uhr** öffnen, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind.
- Diese Tage und Öffnungszeiten werden durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung, in der das von dem Ereignis **betroffene Gemeindegebiet** beschrieben ist, festgesetzt.
- Diese Festsetzung führt ebenfalls zum Verbrauch der Möglichkeit der Sonn- und Feiertagsöffnung für das betroffene Gemeindegebiet.

- **Nicht gestattet** sind Öffnungen an folgenden Feiertagen: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntagen, Totensonntag, dem Volkstrauertag, erster und zweiter Weihnachtsfeiertag.
- Innerhalb von vier Wochen werden nicht mehr als zwei Sonn- und Feiertagsöffnungen gestattet.

3. Besondere Verkaufsstellen

3.1 Apotheken

- An Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember ist die **Öffnung von 24 h** gestattet.
- Apotheken müssen abwechselnd geschlossen sein.
- An den geschlossenen Apotheken muss ein Hinweis auf die zurzeit geöffneten Apotheken angebracht sein. Die Dienstbereitschaft der Apotheken entspricht der Offenhaltung.

3.2 Tankstellen

- An Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember ist die **Öffnung von 24 h** gestattet.
- An Sonn- und Feiertagen sind nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge für die Erhaltung und Wiederherstellung der Fahrbereitschaft und die Abgabe von Betriebsstoffen sowie der Verkauf von Reisebedarf gestattet.

3.3 Verkaufsstellen in Personenbahnhöfen und auf Flughäfen

- An Sonn- und Feiertagen ist der Verkauf von Reisebedarf und Geschenkartikeln **während des ganzen Tages gestattet**.
- Auf Flughäfen dürfen auch Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs verkauft werden.

3.4 Verkaufsstellen in Kurorten, Ausflugs- und Erholungsorten

- Verkaufsstellen in diesen Orten (festgelegt in der [Ladenschluss-Ausnahmereverordnung](#)) dürfen jährlich an **höchstens 40 Sonn- und Feiertagen von 11 bis 19 Uhr** geöffnet sein.
- Dort dürfen verkauft werden: Waren, die für diesen Ort kennzeichnet sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel.

3.5 Ausnahmen

- In Einzelfällen kann die von der Landesregierung bestimmte zuständige Behörde befristete Ausnahmen bewilligen, wenn ein **herausragend gewichtiges öffentliches Interesse** vorliegt.

4. Beschäftigungszeiten

- Arbeitnehmer/-innen dürfen während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten maximal acht Stunden beschäftigt werden, zuzüglich 30 min Vorbereitungs- und Abschlussarbeitszeiten.
- Arbeitnehmer/-innen dürfen an maximal zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt werden.
- Je nach Beschäftigungszeit an Sonn- und Feiertagen muss jeder zweite bzw. dritte Sonntag beschäftigungsfrei bleiben.
- Arbeitnehmer/-innen können verlangen, an einem Sonnabend im Kalendermonat freigestellt zu werden.
- Inhaber/-innen einer Verkaufsstelle sind verpflichtet ein Verzeichnis mit Namen, Tag und Beschäftigungsdauer zu führen und dies zwei Jahre aufzubewahren.

5. Aufsicht und Auskunft

- Die Aufsicht über die Einhaltung des Gesetzes obliegt den örtlichen Ordnungsbehörden, bezüglich der Beschäftigungszeiten obliegt die Aufsicht der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesoberbehörde.
- Inhaber/-innen von Verkaufsstellen, Gewerbetreibende und sonstige Personen, die Waren in Verkaufsstellen gewerblich anbieten, sind verpflichtet, den Aufsichtsführenden Behörden für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu geben.

6. Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - Verkaufsstellen unrechtmäßig öffnet oder Waren anbietet oder Öffnungszeiten von außen nicht deutlich lesbar bekannt gibt
 - Arbeitnehmer/-innen unrechtmäßig beschäftigt
 - Beschäftigungszeiten nicht aufzeichnet oder aufbewahrt
 - Auskünfte nicht erteilt oder Verzeichnisse nicht vorlegt
- Ordnungswidrigkeiten können mit Geldstrafen in Höhe von 5.000 Euro bis 15.000 Euro geahndet werden.

Hinweis: Dieses Merkblatt richtet sich an Mitgliedsunternehmen der IHK Cottbus und an Personen, die eine Unternehmensgründung im Kammerbezirk Südbrandenburg anstreben. Es soll – als Service Ihrer IHK Cottbus – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ihr Ansprechpartner:

Nadin Kilian
Tel: 0355-3651105
E-Mail: kilian@cottbus.ihk.de
www.cottbus.ihk.de

Stand: 12. November 2019